

## Amtliche Bekanntmachung

### **Abwasserverband Saale - Sitz Hof -**

#### **Bekanntmachung und Ladung**

#### **Neuwahl des 14. und 15. Ausschussmitgliedes des Abwasserverbandes Saale und deren Stellvertreter**

Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses des Abwasserverbandes Saale endet am 30.04.2020 (§ 16 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung (VbS) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2000, zuletzt geändert am 24.06.2017).

Der Verbandsausschuss hat 15 Mitglieder. Sie werden im Fall der Verhinderung durch Stellvertreter vertreten. 13 Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Stadt- und Gemeinderäten der im Abwasserverband Saale zusammengeschlossenen Verbandsgemeinden, das sind die Städte Hof, Münchberg, Rehau, Schwarzenbach a. d. Saale, die Marktgemeinden Oberkotzau und Sparneck sowie die Gemeinde Weißdorf, bestellt. Das 14. und 15. Ausschussmitglied und deren Stellvertreter werden von den duldbenden Verbandsmitgliedern gewählt.

Zur Durchführung der Neuwahl des 14. und 15. Ausschussmitgliedes und deren Stellvertreter werden die duldbenden Mitglieder des Abwasserverbandes Saale auf

**Donnerstag, den 13. Februar 2020, 16.00 Uhr**

in das Rathaus der Stadt Hof, Fraktionszimmer II, Hof, Klosterstraße 1, 2. Stock, eingeladen.

Duldende Verbandsmitglieder und damit wahlberechtigt sind alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zur Durchleitung des Hauptsammelkanals des Abwasserverbandes Saale und des Anschlusssammlers Rehau - Oberkotzau verwendet werden und die gem. §§ 13, 155 der ehemaligen Ersten Wasserverbandverordnung mit Bescheid des Landratsamtes Hof dem Abwasserverband Saale rechtskräftig zugewiesen worden sind. Als duldende und damit wahlberechtigte Verbandsmitglieder gelten auch die Grundstückseigentümer, die - nach erfolgter rechtskräftiger Zuweisung ihrer Voreigentümer - das Eigentum an vom Abwasserverband Saale benutzten Grundstücken erworben haben.

Jedes der duldbenden Verbandsmitglieder hat für die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter je eine Stimme. Die Stimmabgabe kann auch durch einen bevollmächtigten Vertreter erfolgen. Miteigentümer können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Können sie sich nicht einigen, werden ihre Stimmen nicht gezählt.

Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter sind in geheimer Wahl zu wählen. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn keines der anwesenden Verbandsmitglieder widerspricht. Wählbar ist jeder, der nach dem Gemeindewahlgesetz zum Gemeinderatsmitglied gewählt werden kann.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

Hof, den 9. Januar 2020

gez.

Pischel  
Stadtdirektor, Wahlleiter